Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 14 132
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Joachim Krüger (CDU)

vom 03. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2014) und **Antwort**

## Aggressives Betteln ruft verstärkt Ängste bei älteren Menschen hervor!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Worin liegt die Abgrenzung zwischen einfachem und aggressivem Betteln in der Öffentlichkeit?

Zu 1.: Die Begriffspaare „einfaches Betteln“ und „aggressives Betteln“ sind weder mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit definiert noch voneinander abgegrenzt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg definiert das Betteln als eine an einen beliebigen Fremden gerichtete Bitte um Zuwendung eines geldwerten Geschenks zur Verminderung einer behaupteten Notlage (VGH BW, 06.07.1998 – 1 S 2630/97, juris Rn. 19). In der fachlichen Auseinandersetzung zu dem Umgang mit Betteln in der Öffentlichkeit wird der Begriff des „stillen Bettelns“ verwendet und dem des „aggressiven Bettelns“ gegenübergestellt. Die stille Form des Bettelns wird als straßenrechtlicher Gemeingebrauch verstanden, der den Gemeingebrauch anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt (am angegebenen Ort, Rn. 22). Das „aggressive Betteln“ wird z. B. als eine mit Körperkontakt oder einem Verstellen des Weges verbundene Vorgehensweise der bettelnden Person beschrieben (am angegebenen Ort, Rn. 26).

2. Ab welcher Intensität ist aggressives Betteln strafbar?

Zu 2.: Durch das Verhalten der bettelnden Person kann in Ausnahmefällen der Tatbestand der Nötigung gem. § 240 Strafgesetzbuch erfüllt sein. Ob die Schwelle zur Strafbarkeit z.B. durch Betteln verbunden mit Körperkontakt oder einem Verstellen des Weges überschritten wird, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen.

Auch ein Verstoß gegen § 185 Strafgesetzbuch, der für Beleidigungen eine Strafbewehrung vorsieht, kommt bei Beschimpfungen der Passanten im Einzelfall in Betracht.

Durch das Betteln als solches werden jedoch regelmäßig und typischerweise strafrechtliche Vorschriften nicht verletzt. Ein spezieller Straftatbestand im Strafgesetzbuch über die Bettelei wurde 1974 gestrichen.

3. Teilt der Senat die Empfindung vieler älterer Bürgerinnen und Bürger, dass sich das aggressive Betteln mit Beschimpfungen und Gewaltandrohung, wenn den Wünschen der Bettelnden nicht nachgekommen wird, in der letzten Zeit deutlich vermehrt habe?

4. Stehen dem Senat diesbezüglich valide Zahlen zur Verfügung?

Zu 3. und 4.: Die Polizei Berlin führt monatliche Erhebungen über Vorfälle des „aggressiven Bettelns“ durch. Dabei werden keine Klassifizierungen, beispielsweise zum Nachteil von älteren Menschen, vorgenommen.

Die nachfolgende Tabelle stellt Fallzahlen und Tätigkeiten der Jahre 2012 und 2013 sowie die Vergleichszeiträume vom 1. Januar (Jan) bis 31. Mai 2012, 2013 und 2014 dar:

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

| Fallzahlen „aggressives Betteln“ | **Jan-Mai 2012** | 2012 | **Jan-Mai 2013** | 2013 | **Jan-Mai 2014** |
|---|---|---|---|---|---|
| Strafanzeigen | **1** | 5 | **13** | 33 | **34** |
| Ordnungswidrigkeiten | **0** | 3 | **0** | 1 | **1** |
| Tätigkeitsberichte | **23** | 80 | **8** | 28 | **25** |
| Identitätsfeststellungen | **77** | 359 | **62** | 193 | **162** |
| Platzverweise | **8** | 175 | **52** | 154 | **143** |

Die Erhebung weist insbesondere für die Monate Januar bis Mai 2014 einen Anstieg der im Zusammenhang mit dem „aggressiven Betteln“ erfassten Fallzahlen aus. Ursächlich für dieses Resultat dürften einerseits ein leichter Anstieg des Bettelns in sogenannter aggressiver Form und andererseits ein verändertes Anzeigeverhalten innerhalb der Bevölkerung sowie Schwerpunkteinsätze der Polizei Berlin zur Verhinderung dieses Phänomens sein. So ist im laufenden Jahr nach Einschätzung der Polizei eine gegenüber dem Jahr 2012 gesteigerte Sensibilität der Bürgerinnen und Bürger als Hausrechtsinhaberinnen und Hausrechtsinhaber oder auch von Touristinnen und Touristen zu beobachten. Es werden insgesamt häufiger und zügiger Bettelei-Vorfälle zur Anzeige gebracht. Dies sowie die vermehrten und gezielten Einsätze der Polizei Berlin zur Verhinderung von „aggressiver Bettelei“ dürften sich im statistischen Ergebnis niederschlagen.

5. Auf welche Weise werden gerade ältere Bürger in unserer Stadt vor aggressivem Betteln geschützt?

Zu 5.: Um dem aggressiven Verhalten zu begegnen und im Einzelfall Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorzubeugen, haben die einzelnen Direktionen der Polizei Berlin konkrete Einsatzhinweise für polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit aggressivem Betteln entwickelt. Im Rahmen des Täglichen Diensts werden bei Personen, die auf öffentlichem Straßenland bei aggressiven Formen des Bettelns angetroffen werden, gezielt Identitätsfeststellungen durchgeführt und Platzverweisungen ausgesprochen.

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Seniorensicherheit bei der Zentralstelle für Prävention des Landeskriminalamts Berlin sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Projekt „Polizeisenioren beraten Senioren" führen in unterschiedlichen Einrichtungen Vorträge zur Seniorensicherheit durch.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Tipps und Empfehlungen zum Schutz vor Straftaten gegeben. Dabei werden auch aktuelle Begehungsweisen berücksichtigt. Im Bedarfsfall werden Handlungsempfehlungen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralstelle für Prävention des Landeskriminalamts Berlin ausgesprochen.

6. Gibt es hierbei ein gezieltes Zusammenwirken zwischen dem Senat und den Bezirken?

Zu 6.: Im Rahmen abgestimmter Handlungskonzepte zwischen dem Senat und den Bezirken findet allgemein qualifizierter Schutzbedarf einzelner Bevölkerungsgruppen besondere Berücksichtigung. Ein gezieltes Zusammenwirken zwischen Senat und den Bezirken zum Schutz einzelner Altersgruppen vor „aggressivem Betteln“ erfolgt jedoch nicht.

7. Was wird unternommen, um das Betteln in S- und U-Bahnen einzudämmen?

Zu 7.: Auf Grundlage des Hausrechts können in S-Bahnen die S-Bahn Berlin GmbH und in U-Bahnen die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) das Betteln unterbinden.

Berlin, den 14. Juli 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2014)